

Wicklung der gesamten landwirtschaftlichen Produktion[^] und Reproduktionsverhältnisse einschließlich der Verflechtungen mit der Nahrungsgüterwirtschaft.

Der *sozialistische* Charakter dieses Prozesses, der Aneignung genossenschaftseigener Produktionsmittel und des dem genossenschaftlichen Nutzungsrecht unterliegenden Bodens kommt in vielen Formen zum Ausdruck. Genannt seien: die Bewirtschaftung im Rahmen vielfältiger Kooperationsbeziehungen als Kettenglied der gesetzmäßigen Konzentration und Spezialisierung entsprechend dem Entwicklungsstand der Produktivkräfte unter Nutzbarmachung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Herausbildung spezialisierter Wirtschaftseinheiten; die entsprechende Weiterentwicklung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Produzenten wie sie in der Spezialisierung, der Qualifizierung, der Arbeit mit modernster Technik und der entsprechenden Stufe der Gemeinschaftsarbeit zum Ausdruck kommt; der Prozeß der Verbindung von Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, der gemeinsame Planung, gemeinsame Investitionen, Nutzung oder Mitnutzung volkseigener Produktionsmittel durch die Genossenschaften und Entstehung von gemeinsamem Eigentum (Volk- und Genossenschaftseigentum) einschließt; die vielseitige staatliche Unterstützung der Genossenschaften als vor allem ökonomische Form des Bündnisses; die verstärkte perspektivische ergebnisgebundene Planung zur Einordnung in die Gesamtentwicklung und die Entfaltung der sozialistischen Betriebswirtschaft; die zunehmende Verwendung der aus der genossenschaftlichen Produktion erzielten und aus der Bodenrente resultierenden Ergebnisse entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen; die wachsende, aktive Teilnahme der Genossenschaften und Genossenschaftsbauern an der Ausübung der Staatsmacht unter der Führung der Arbeiterklasse, sodann die Mitwirkung bei der Realisierung des Volkseigentums an den Produktionsmitteln. Das alles hat zur Folge, daß das genossenschaftliche Eigentum und das Bodennutzungsrecht der Genossenschaft nicht im autarken Gruppeninteresse realisiert wird, sondern die Genossenschaften fest in die sozialistische Planwirtschaft einbezogen sind. Genossenschaftliches Eigentum und genossenschaftliche Bodennutzung erfordern als sozialistische Verhältnisse staatliche Planung und Leitung. In gleichem Maße entwickelt sich die genossenschaftliche Demokratie, die u. a. im Art. 46 Abs. 1 Satz 2 ihren verfassungsmäßigen Ausdruck gefunden hat, als sozialistische Demokratie ständig weiter.

Die dem genossenschaftlichen Eigentum (und der genossenschaftlichen Bodennutzung) entsprechende spezifische Form der Fondsbildung und Verwendung des genossenschaftlichen Vermögens, einschließlich der spezifischen Form der Verteilung an die Mitglieder, ist deshalb über vielfältige Beziehungen in die gesamtgesellschaftliche sozialistische Entwicklung eingeordnet und unterliegt selbst der Weiterentwicklung. Ausgehend von dem Ziel, zur Verwirklichung der gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse beizutragen, bedeutet genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive (und genossenschaftliche Bodennutzung) zugleich die kollektiven und individuellen Interessen der in den Genossenschaften zusammengeschlossenen Mitglieder zu berücksichtigen. Diese waren früher zumeist einzeln wirtschaftende Eigentümer der Produktionsmittel, die dann in der Genossenschaft zusammengefügt wurden. Durch seine Einbeziehung in die sozialistische Planwirtschaft und die gesamtgesellschaftliche Entwicklung sowie die Meisterung des betrieblichen Produktions- und Reproduktionsprozesses, d. h. die weitere Vergesellschaftung des Aneignungsprozesses, wird das genossenschaftliche Eigentum in wachsendem Maße zur Grundlage der Übereinstimmung